



Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Frau
Jocelyne Lopez

Auskunft erteilt: Herr Maßmann
Telefon: (0211) 884 - 2485
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de
Geschäftszeichen: I.3/16-P-2014-04842-02
Düsseldorf, 05.09.2014

Ihre Eingabe vom 02.06.2014, eingegangen am 03.06.2014

Rechtspflege Dienstaufsichtsbeschwerden

Sehr geehrte Frau Lopez,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 02.09.2014 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petitionsausschuss hat sich – auch unter Berücksichtigung der erneuten Eingaben vom 02.06.2014 und vom 01.07.2014 – nochmals über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Die Petentinnen sind der Auffassung, der Petitionsausschuss habe seine verfassungsrechtlichen Befugnisse überschritten, indem er eine rechtliche Prüfung vorgenommen habe. Hiergegen wenden sie sich mit einer „Beschwerde“. Die Petentinnen tragen vor, die Kompetenz zur „Prüfung von Vorwürfen der Verstöße gegen geltende Gesetze“ stehe auf Grund der Gewaltenteilung allein der Judikative zu. Gleichzeitig fordern sie dazu auf, „eine Klageerzwingung bei der Staatsanwaltschaft zu erlassen“.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat gemäß Artikel 17 Grundgesetz im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind den Petentinnen mehrfach gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Der Petitionsausschuss weist klarstellend darauf hin, dass Artikel 97 des Grundgesetzes die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Ein Fall des Artikel 97 Grundgesetz liegt hier aber gerade nicht vor, denn die Justiz ist hier im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren, nicht jedoch gerichtlicher Verfahren mit der Sache befasst gewesen. Der Ansicht der Petentinnen ist insoweit also zu widersprechen, soweit sie hier einen Fall der Gewaltenteilung geltend machen, in dem der Petitionsausschuss seine Prüfkompetenzen überschritten hätte. Der Petitionsausschuss hat jedoch von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen für die Staatsanwaltschaft die Wiederaufnahme von Ermittlungen in dem mit

der Petition angesprochenen Ermittlungsverfahren weiterhin nicht in Betracht kommt. Der Ausschuss hat der Landesregierung dazu keine Maßnahmen empfohlen.

Soweit die Petentinnen geltend machen, es sei zu Verstößen gegen Verwaltungsvorschriften anlässlich der Genehmigung von Tierversuchen gekommen, erfolgt notwendigerweise - im Rahmen der sich aus Artikel 41a der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ergebenden Prüfkompetenz - eine eigene tatsächliche und rechtliche Prüfung durch den Petitionsausschuss. Die aus der Prüfung resultierenden Ergebnisse kann und muss der Ausschuss nach billigem Ermessen auch im Rahmen seiner Entscheidungen verwenden. Dabei ersetzt ein parlamentarischer Beschluss des Petitionsausschusses über eine Petition aus Anlass eines verwaltungsbehördlichen Genehmigungsverfahrens schon wegen Artikel 97 des Grundgesetzes keine gerichtlichen Entscheidungen.

Die Petition ist deswegen auch weiterhin in der Sache unbegründet. Es muss bei den Beschlüssen vom 10.12.2013 und vom 20.05.2014 verbleiben.

Die Bearbeitung Ihrer Petition hat längere Zeit in Anspruch genommen. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Veuskens